

La marque des produits et services  
suisse authentiques



Das Zeichen für echte Schweizer Produkte  
und Dienstleistungen

## Reglement über den Schutz, die Benutzungsgebühr, Abgabe, Verwendung und Kontrolle des Armbrustzeichens (Benutzervertrag)

zwischen

Telefon Geschäft.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Webseite: .....

(nachfolgend **Benutzer** genannt)

und

**SWISS LABEL**  
Gesellschaft zur Promotion von  
Schweizer Produkten und Dienst-  
leistungen mit dem Armbrustzeichen

(nachfolgend **SWISS LABEL** genannt)

---

### **SWISS LABEL**

Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen  
Société pour la promotion des produits et services suisses

Schwarztorstrasse 26, Postfach/Case postale, CH-3001 Bern/e

Tel. 031 380 14 35, Fax 031 380 14 15

E-Mail: [info@swisslabel.ch](mailto:info@swisslabel.ch), [www.swisslabel.ch](http://www.swisslabel.ch)

## Schutz der Marke

- Art. 1** SWISS LABEL, die Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen mit dem Armbrustzeichen (Bern), hat, gestützt auf Artikel 3 der Statuten, als Eigentümerin des Armbrustzeichens, nachfolgend Marke genannt, folgende Schutzmarken im schweizerischen und internationalen Markenschutzregister eintragen lassen und sorgt für die Verwaltung derselben nach der einschlägigen Gesetzgebung.

## Rechte und Pflichten

**Für den Fall, dass nur ein Produkt und nicht die gesamte Unternehmung zertifiziert ist, darf die Marke SWISS LABEL ausschliesslich auf diesem Produkt verwendet werden.**

- Art. 2** Der Benutzer anerkennt hiermit das ausschliessliche Eigentum von SWISS LABEL an der Marke.
- Art. 3** SWISS LABEL erteilt hiermit dem Benutzer das nicht ausschliessliche Recht, seine Produkte und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs zum Verkauf in der Schweiz und im Export mit der Marke zu versehen. Der Benutzer ist jedoch nicht zur eigenmächtigen Erteilung von Unterlizenzen berechtigt. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung von SWISS LABEL.
- Art. 4** Die Marke darf nur für Produkte verwendet werden, die vollständig in der Schweiz gewonnen, hergestellt oder genügend in der Schweiz bearbeitet und verarbeitet worden sind. Massgebend sind die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG) vom 21. Juni 2013 (SR 232.11), namentlich die Artikel 48 bis 48d MSchG, wo für Naturprodukte, Lebensmittel und industrielle Produkte die Kriterien festgelegt sind, welche bei der Beurteilung einer Schweizer Herkunft relevant sind. Für die Benutzung der Marke sind die folgenden – gegenüber dem MSchG höheren – Anforderungen betreffend die Mindestanteile schweizerischer Herkunft einzuhalten:
- Für Lebensmittel (ausser Milch und Milchprodukte) im Sinne von Art. 48b MSchG mindestens 90 Prozent des Gewichts der Rohstoffe;
  - Für andere Produkte und insbesondere industrielle Produkte im Sinne von Art. 48c MSchG mindestens 70 Prozent der Herstellungskosten.
- Zudem muss das SWISS LABEL-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz haben. Es kann auch eine Schweizer Tochter eines ausländischen Stammhauses sein.
- Art. 5** Die Dienstleistungen, welche die Marke verwenden, müssen über die Bedingungen des MSchG hinaus folgenden zusätzlichen Anforderungen von SWISS LABEL genügen: Erstens haben sich der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung des SWISS LABEL-Mitglieds in der Schweiz zu befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG), und zweitens müssen die einschlägigen Dienstleistungen tatsächlich von der Schweiz aus erbracht werden.
- Art. 6** Der Benutzer ist verpflichtet, die Marke nur für Produkte und Dienstleistungen zu benutzen, die dem allgemein anerkannten schweizerischen und branchenüblichen Qualitätsstandard entsprechen.
- Art. 7** Der Vorstand von SWISS LABEL ist berechtigt, in Zweifelsfällen zusätzliche Kriterien und Wertungen zur Beurteilung des schweizerischen Charakters von Produkten und Dienstleistungen heranzuziehen.
- Art. 8** Der Benutzer ist berechtigt, die Marke in der registrierten und hinterlegten Form auf Produkten und deren Verpackung, in Katalogen, Prospekten, Betriebsanleitungen, Formularen aller Art, Drucksachen und in der Werbung in frei wählbarer Art (insbesondere in der von SWISS LABEL gelieferten Form als Kleber, Selbstklebeetiketten oder elektronisch usw.) zu benutzen. Hingegen ist es ihm untersagt, die Marke in einer Weise zu benutzen, die einer Irreführung der Abnehmerschaft gleichkommt.

## Überwachung und Kontrolle

**Art. 9** SWISS LABEL überwacht und kontrolliert die rechtmässige Benutzung der Marke, beispielsweise mit einer periodischen Überprüfung oder Stichproben. Sofern zwecks Durchführung einer Kontrolle ein Betreten der Geschäftsräumlichkeiten einer Firma erforderlich ist, darf dies nur im Beisein eines Vertreters des Benutzers und zu normalen Geschäftszeiten erfolgen.

Ergibt die Kontrolle eine Verletzung der Benutzungsbestimmungen, gehen die Kosten für die Kontrolle und deren Umtriebe zulasten des Benutzers.

**Art. 10** SWISS LABEL ist berechtigt, eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.— zu erheben und Schadenersatz zu fordern. Bei schwerwiegender Missachtung, insbesondere bei der wiederholten Irreführung der Abnehmerschaft und der wiederholten missbräuchlichen Verwendung der Marke ist SWISS LABEL zusätzlich berechtigt, den Benutzervertrag sofort aufzulösen. Bereits bezahlte Benutzungsgebühren verbleiben bei SWISS LABEL.

## Gebühren

**Art. 11** Das Benutzungsrecht an der Marke wird durch Abschluss des vorliegenden Benutzervertrages erworben.

Die jährliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Umsatz:

Umsatz-Kategorie		Benutzungsgebühr *	
bis	0.5 Mio. CHF	CHF	180.00
0.5 -	1 Mio. CHF	CHF	360.00
1 -	5 Mio. CHF	CHF	480.00
5 -	10 Mio. CHF	CHF	720.00
10 -	50 Mio. CHF	CHF	960.00
50 -	100 Mio. CHF	CHF	1'200.00
über	100 Mio. CHF	nach Vereinbarung, (mindestens CHF 1'500.00)	

\*zzgl. MwSt

SWISS LABEL ist berechtigt, die jährliche Benutzungsgebühr gemäss den Statuten anzupassen.

**Art. 12** Für die bisherigen Mitglieder gilt für die Anwendung der Artikel 4 und 5 eine Übergangsfrist. Diese wird vom Vorstand festgesetzt und endet frühestens mit dem Inkrafttreten des revidierten Markenschutzgesetzes.

**Art. 13** Der revidierte Benutzervertrag tritt am 5. Februar 2019 in Kraft.

Der Benutzer akzeptiert mit seiner Unterschrift die Bestimmungen des vorliegenden Benutzervertrags und gewährleistet die wahrheitsgetreue Beantwortung der nachfolgenden Fragen. Er akzeptiert, dass die Einhaltung des Benutzervertrags kontrolliert werden kann. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird der Benutzer Mitglied von SWISS LABEL und anerkennt deren Statuten.

Ort / Datum:

**SWISS LABEL**  
Unterschrift:

Der **Benutzer**:  
Firmenstempel und Unterschrift

## Fragebogen zum Benutzervertrag

Diese Informationen werden strikt vertraulich behandelt und sind nur für interne Zwecke von SWISS LABEL bestimmt.

### 1. Wo befindet sich der Hauptsitz Ihrer Unternehmung?

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### 2. Ist Ihre Unternehmung eine Tochtergesellschaft / ein Filialbetrieb eines ausländischen Unternehmens?

\_\_\_\_\_

### 3. Für welche Produkte / Dienstleistungen möchten Sie die Marke benutzen?

Produkt(e)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Schweizer Wertanteil (in %):  
S. Beispiel Berechnung Seite 6

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dienstleistung(en)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Schweizer Wertanteil (in %):  
S. Beispiel Berechnung Seite 6

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 4a Ist Ihre Unternehmung zertifiziert?

\_\_\_\_\_

### 4b Verwenden Sie noch andere Labels/Marken?

\_\_\_\_\_

### 5. Wie hoch ist gegenwärtig Ihr Jahresumsatz (in CHF auf 100'000 gerundet)?

(Es geht hier um die Berechnung der Benutzergebühr gemäss Art. 11 Seite 3.)

\_\_\_\_\_

### 6. Wie sind Sie auf SWISS LABEL aufmerksam geworden?

(Diese Frage dient rein statistischen Zwecken und ist für das Aufnahmeverfahren irrelevant.)

\_\_\_\_\_

**7. Wer ist in Ihrer Unternehmung die Kontaktperson für SWISS LABEL?**

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon direkt:

Handy:

**8. Bitte kreuzen Sie die gewünschte Korrespondenzsprache an.**

Deutsch

Französisch

## Beispiel für die Berechnung der Herstellungskosten \*

Bezogen auf einzelne Produkte oder die Firma - je nach Antrag

### Produkte

Aufgrund häufiger Fragen zu Berechnung der Herstellkosten gemäss Art 4 Seite 2, soll diese Übersicht als Hilfestellung dienen:

Kostenart	Anteil Schweiz in %
<b>Materialkosten</b> Materialeinzelkosten Materialgemeinkosten	
<b>Fertigungskosten</b> <sup>1</sup> Fertigungseinzelkosten Fertigungsgemeinkosten	
<b>Entwicklungs- und Konzeptionskosten (produktbezogen)</b>	
<b>Total Herstellungskosten Schweiz*</b>	..... %

### Dienstleistungen

Dienstleistungen müssen detailliert beschrieben werden, sofern möglich auch in Prozenten. Die Dienstleistung muss in der Schweiz entwickelt und aus der Schweiz vertrieben werden. Dienstleistungsanträge wie zum Beispiel Online Handel mit ausländischen Produkten und reine Import-Export Tätigkeiten mit ausländischen Produkten, qualifizieren nicht für eine Mitgliedschaft bei SWISS LABEL. Schulen ausländischer Herkunft mit Bezeichnungen wie beispielsweise «Swiss Higher school of education» oder « Swiss University» werden von SWISS LABEL nicht ohne Rücksprache mit dem «aaq - swiss agency of accreditation and quality assurance» aufgenommen. Neue schweizerische Gesetzgebungen verunmöglichen ab 2020 ausländische Antragsteller im Bereich Bildung sich als Schweizer Universität/Schule darzustellen.

\* Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei SWISS LABEL ist ein Schweizer Wertanteil der Herstellkosten von mind. 70%.

<sup>1</sup> Die Fertigungskosten sind im betrieblichen Rechnungswesen ein Teil der Herstellungskosten und betreffen den direkten, nicht materialbezogenen Ressourceneinsatz des Produktionsprozesses, die indirekt mit der Produktion anfallenden Gemeinkosten sowie Sondereinzelkosten der Fertigung und Kosten der Produktionsplanung und Qualitätskontrolle.